

In der Fassung vom 31.08.2005 (Kreisblatt Kreis Schleswig-Flensburg Nr. 14, erschienen am 08.09.2005)

Änderungen:

1. Nachtrag vom 21.08.2008, in Kraft getreten am 01.08.2008 (Kreisblatt Schleswig-Flensburg Nr. 17, erschienen am 28.08.2008).
2. Nachtrag vom 29.03.2011, in Kraft getreten am 01.12.2010 (Kreisblatt Schleswig-Flensburg Nr. 7, erschienen am 14.04.2011).
3. Nachtrag vom 26.11.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014 (Kreisblatt Schleswig-Flensburg Nr. 22, erschienen am 12.12.2013).
4. Nachtrag vom 16.11.2015, in Kraft getreten am 26.10.2015 (veröffentlicht auf der Internetseite des SV Sieverstedt-Havetoft vom 25.10.2015 bis 25.01.2016)
5. Nachtrag vom 12.12.2019, in Kraft getreten am 17.12.2019 (veröffentlicht auf der Internetseite des SV Sieverstedt-Havetoft vom 16.12.2019 bis 03.01.2020)

Satzung
des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 15. August 2005 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Sieverstedt und Havetoft bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Sieverstedt-Havetoft“ und hat seinen Sitz in Sieverstedt.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Sieverstedt-Havetoft“.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Gemeinden Sieverstedt und Havetoft.

§ 3
Aufgaben

- (1) Dem Schulverband obliegt der Betrieb der Grundschulen Sieverstedt und Havetoft mit den dazugehörigen Einrichtungen nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Gemeinde Sieverstedt entsendet 3 weitere Vertreter und die Gemeinde Havetoft 3 weitere Vertreter ihrer Gemeindevertretung oder Vertreter, die der Gemeindevertretung angehören können.

(3) Jeder weitere Vertreter der Schulverbandsversammlung hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher.

Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigt,
4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
5. Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000,00 € nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt.
8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Zentralausschuss
Zusammensetzung:
4 Mitglieder

Anmerkung: Je 2 Mitglieder
von Sieverstedt und Havetoft.

Aufgabengebiet:
Erhöhung der Attraktivität der Schule

- b) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung:
4 Mitglieder

- wie oben -

Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(4) Die Stellvertretenden der Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von 303,00 €.

Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird 8,00 €.

(6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern und stellvertretenden Vertretern der Verbandsversammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des

Entschädigungs-berechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

(8) Personen nach Absatz 7 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(9) Personen nach Absatz 7 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlich entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.

(10) Personen nach Abs. 7 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Oeversee ist für den Schulverband bei der Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Oeversee wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

(3) Die Zahl der Schüler wird mit dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre ermittelt und der Berechnung zugrunde gelegt.

(4) Die als Schulvermögen genutzten Liegenschaften bleiben mit den bisherigen Eigentumsverhältnissen bestehen. Sie werden nach näherer Vereinbarung genutzt. Gleiches gilt für die Inventarien.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Vertretern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Vertreter der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, erhalten.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 **Änderung der Schulverbandssatzung**

(1) Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedürfen unbeschadet der Regelung im § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Schulverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Schulverbandsversammlung beschlossen werden.

§ 17 **Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 **Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19 **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die

Vereinbarung soll vorsehen, daß die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.svsieverstedt-havetoft.de örtlich bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15. August 2005 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sieverstedt, den 31.08.2005

SCHULVERBAND SIEVERSTEDT-HAVETOFT
DER SCHULVERBANDSVORSTEHER

gez. Peter Hermann Petersen